



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Christiane Filius-Jehne

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: - 9. MAI 2019

Badestelle Kiesgrube Leuben

AF3072/19

Sehr geehrte Frau Filius-Jehne,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:


„Momentan gibt es – nicht zuletzt aufgrund eines im Geschäftsgang befindlichen Antrags - zur Kiesgrube Leuben eine Diskussion um verschiedene Nutzungsvarianten. Bei einer Veranstaltung in dieser Woche im dortigen Rathaus wurde deutlich, dass sich viele BürgerInnen und Bürger dort zum einen viel Naturbelassenheit, zum anderen aber auch die offizielle Möglichkeit zu baden wünschen. In diesem Zusammenhang möchte ich folgende Fragen stellen:

Wie ist der aktuelle Stand der Planung bzw. Vorbereitung der Stadtverwaltung, eine offene, naturnahe Badestelle einzurichten, wie in der Antwort zur AF2332 im Jahr 2018 skizziert?

Was kann aktiv dafür getan werden, um möglicherweise momentan hierfür existierende Hürden zu beseitigen?“

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe ich inhaltlich bereits in einer anderen Stadtratsanfrage beantwortet. Ich verweise auf meine Antwort zur Anfrage AF2983/19 vom 2. April 2019. Sie erhalten diese in Kopie als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage

Anlage

Hausmitteilung



Dresden.

vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Kristin Sturm

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: - 2. APR. 2019

Kiessee Leuben
AF2983/19

Sehr geehrte Frau Sturm,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 3 und 4 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

1. „Ist der Prüfauftrag abgeschlossen?“

Ja.

2. „Was sind die Ergebnisse des Prüfauftrages?“

Siehe Beantwortung Frage 3.

3. „Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um eine öffentliche Badestelle am Kiessee in Leuben einzurichten?“

Wie Sie wissen, ist es mir ein Anliegen in diesem Thema gemeinsam mit dem Stadtrat dafür Sorge zu tragen, dass dem nachvollziehbaren Wunsch im Kiessee erlaubt zu baden, endlich nachgekommen wird. Diese Auffassung vertritt auch der Stadtbezirk, vormals Ortsamt, Leuben. Doch gilt das nur, soweit die bestehenden Herausforderungen gelöst werden. Ziel der Landeshauptstadt Dresden bleibt, eine der Öffentlichkeit frei zugängliche Badestelle einzurichten. Unter einer Badestelle wird eine frei zugängliche Wasserfläche, deren Nutzung gestattet bzw. nicht untersagt ist und in der eine große Anzahl Personen badet sowie die angrenzende Landfläche verstanden. Solche finden sich bspw. bereits am Großteich Weixdorf (ehemaliges Waldbad Weixdorf) und am ehemaligen Marienbad Weißig.

Derzeit ist das Baden in beiden Kiesseen Leuben untersagt. Es steht leider ferner fest, dass es entgegen ersten Überlegungen nicht möglich ist, aufgrund der derzeitigen Lage vor Ort sowie der Gesamtnutzung des Gewässers einen Teil der Wasserfläche des südlichen Kiessees „schlicht“ durch wasserrechtlichen Bescheid dem Gemeingebrauch zugänglich zu machen. Eine solche Maßnahme wäre zum jetzigen Stand aus rechtlicher Perspektive nicht möglich. Der Kiessee ist kein natürliches Gewässer. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch, unter anderem Baden, ist deshalb von Rechts wegen nicht per se gestattet. Auf diese Rechtslage hat die Landeshauptstadt Dresden grundsätzlich keinen Einfluss.

Jedoch habe ich veranlasst, dass nunmehr ein weiterer, neuer Ansatz verfolgt wird. Wenn und soweit für die Wasserfläche der Badestelle die Gefahren für Badende fachgutachterlich untersucht werden und in diesem Gutachten geeignete Schutz- und Abwehrmaßnahmen seitens eines Sachverständigen vorgeschlagen werden, könnte eine wasserrechtliche Neubewertung erfolgen. Insbesondere betrifft dies Gefahren aufgrund der betriebenen Wasserkianlage und der teilweise nicht für das Baden geeigneten Über- sowie Unterwasserböschungen des Kiessees. Diese fachgutachterliche Untersuchung zur Einrichtung und zum Betrieb einer ordnungsgemäßen Badestelle wird, so gehe ich davon aus, dazu beitragen, den seit Jahren bestehenden Konflikt zu lösen. Gegenstand der gutachterlichen Prüfung, Einschätzung und Empfehlung sollen geeignete Maßnahmen zum gefahrlosen Baden sein.

Ich werde innerhalb der mir zustehenden haushaltsrechtlichen Wertgrenzen den für wasserrechtliche Fragen zuständigen Geschäftsbereich für Umwelt und Kommunalwirtschaft beauftragen. Über das Gutachten werde ich Sie mittels einer Informationsvorlage, ggf. über eine Beschlussvorlage informieren, soweit ich aus kommunal- oder haushaltsrechtlichen Gründen die Zustimmung des Stadtrates hierfür sowie für die weiteren Maßnahmen benötige.

Sodann gilt es einen externen Betreiber der Badestelle zu finden, da die Landeshauptstadt Dresden als Betreiberin ausscheidet. Der externe Betreiber muss hierfür ein Betreiberkonzept entwickeln. Ein solches zu veranlassen oder gar dessen Erstellung seitens der Landeshauptstadt Dresden zu unterstützen ist jedoch erst möglich, soweit der oben genannte neue Ansatz zum allseits gewünschten Erfolg führt.

4. „Steht die Stadt in Kontakt mit dem privaten Investor, der unter Umständen die Absicherung einer solchen Badestelle vornehmen könnte?“

Im Rahmen der fortschreitenden Entwicklung könnte im anrainenden Eigentümer, den Sie als Investor bezeichnen, ein tauglicher Partner gefunden werden. Das Gleiche gilt auch für die bauliche Umsetzung, Kontrolle und Unterhaltung von Schutzmaßnahmen, welche an Kieseeböschungen und zur Abgrenzung der Wasserskianlage vorgenommen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert